

Geschäftsordnung des Schülerrats und für Schülervollversammlungen

1. Aufgaben des Schülerrats

Der Schülerrat hat die Aufgabe:

- Die Zusammenarbeit innerhalb der Schulgemeinschaft zu verstärken
- Wünsche der Schüler zu erheben und die entsprechenden Anträge an die zuständigen Personen und Gremien weiterzuleiten
- Vorschläge zum Erziehungs- und Organisationsplan der Schule zu erarbeiten, wobei in Untergruppen gearbeitet wird
- Über örtliche Schulprobleme zu beraten und Lösungsvorschläge einzubringen
- Vorschläge zu wichtigen Tagesordnungspunkten der Schulratssitzung den Schülervertretern im Schulrat zu erteilen
- Die Schülervertreter in den Schulrat zu wählen, falls der Schulrat sich für das indirekte Wahlsystem entschieden hat
- An der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Schülervertreter in den Mitbestimmungsgremien mitzuarbeiten
- Eine/n Vorsitzende/n zu wählen
- Eine/n Schriftführer zu wählen

Bezüglich Vorsitzende/r und Schriftführer/in wird jeweils auch ein/e Stellvertreter/in gewählt. Er ist der/die Zweitgewählte.

2. Sitz und Stimmrecht

Sitz- und Stimmrecht haben die gewählten Schülervertreter der Klassenräte und die gewählten Schülervertreter des Schulrats, sowie die gewählten Vertreter im Landesbeirat der Schüler.

Bei Schülervollversammlungen haben alle anwesenden Schüler/innen der Schule Stimmrecht. Eine Vertretung ist bei Schülervollversammlungen sowie bei Schülerratssitzungen nicht möglich.

Zu den Sitzungen und Vollversammlungen können die Direktorin, Lehrer- und Elternvertreter sowie schulexterne Berater eingeladen werden. Sie nehmen ohne Stimmrecht teil.

Bei schulexternen Beratern muss es sich um Fachleute im bestimmten schulischen oder mit der Schule eng zusammenhängende Bereiche handeln. Werden Politiker als Experten eingeladen, soll es sich um Exponenten verschiedener politischer Parteien handeln, um den Zielsetzungen der Schule hinsichtlich vielseitiger Informationen und eigenständiger Verarbeitung derselben gerecht zu werden. Honorare können an schulexterne Experten nicht bezahlt werden.

Die Direktorin hat als gesetzliche Vertreterin der Schule das Recht an den Sitzungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht eingeladen wurde.

3. Wahl und Aufgaben des/der Vorsitzenden

Bei der ersten Versammlung wählt der Schülerrat aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Wiederwahl des/der Vorsitzenden ist möglich weil Kontinuität von Vorteil sein kann.

Der/die Vorsitzende hat die Aufgabe:

- Die Sitzungen des Schülerrats oder der Schülervollversammlungen vorzubereiten, die Tagesordnung zu erstellen, zur Sitzung oder zur Schülervollversammlung einzuladen und sie zu leiten
- Er/sie hat die Pflicht zusammen mit seinem/ihrem Stellvertreter/in, für den reibungslosen Ablauf und für eine geordnete Diskussion bei den Sitzungen und Schülervollversammlungen zu sorgen. Es liegt im Ermessen der Direktorin Lehrpersonen mit der Aufsicht zu betreuen.
- Er/sie koordiniert die Tätigkeit allfälliger Untergruppen

Mit dem Amt des/der Vorsitzenden ist auch die entsprechende Verantwortung gegenüber der Schule und gegenüber der Behörden verbunden.

4. Einberufung der Sitzungen und Schülerversammlungen

Die erste Einberufung erfolgt durch die Direktorin, falls der/die Vorsitzende des Vorjahres nicht mehr an der Schule ist.

Der/die Vorsitzende beruft dann alle weiteren Sitzungen und Schülerversammlungen ein. Ort und Zeit werden nach Rücksprache mit der Direktorin festgelegt.

Die Initiative für die Einberufung von Schülerratssitzungen und Schülervollversammlungen kann vom Vorsitzenden, von der Direktorin (zu Informationszwecken) oder von zwei Dritteln des Schülerrats ausgehen.

Während eines Schuljahres können 2 Schülervollversammlungen (eine pro Semester, Dauer 3 Stunden) und pro Monat eine Schülerratssitzung (Dauer 3 Stunden) stattfinden. In besonderen Dringlichkeitsfällen kann die Direktorin die Abhaltung einer weiteren Sitzung des Schülerrats und einer Schülervollversammlung während der Unterrichtszeit genehmigen.

Bei Schülerratssitzungen erhalten die Mitglieder mindestens 8 Tage vor der Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung. Nur in Dringlichkeitsfällen ist es möglich eine außerordentliche Sitzung des Schülerrats einzuberufen. Hier beträgt die Frist von Antrag bis Sitzung mindestens 3 Tage.

Bei Schülervollversammlungen wird die Tagesordnung dem Schulrat zur Kenntnis gemacht, zusammen mit organisatorischen Hinweisen und den Namen von eventuellen externen Beratern/Referenten. Der Schulrat kann gegen schulexterne Personen ein Veto einlegen, wobei er es begründen muss.

Die Mitteilung an die Klassen über die Schülervollversammlung erfolgt 8 Tage vorher, ebenfalls mit Tagesordnung.

Das Sekretariat ist bei der Abwicklung aller bürokratischen Arbeiten behilflich.

5. Tagesordnung und Abstimmung sowie Protokollführung

Zu Beginn der Sitzung können noch weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und den Antrag einstimmig beschließt.

Die Abstimmung über die Anträge erfolgt in der Regel mit Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn es sich um Personen handelt.

Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei die Beschlussfähigkeit nur gegeben ist, wenn die Hälfte plus 1 Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen und Schülervollversammlungen wird ein Protokoll angefertigt, welches kurz die Diskussionspunkte und die Abstimmungsergebnisse festhält.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

Es wird in der Direktion aufbewahrt und kann dort nach den geltenden Bestimmungen eingesehen werden.

Der Vorsitzende des Schülerrats
Aurich Markus